

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1740/98 DER KOMMISSION

vom 5. August 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1323/98 und zur Erhöhung der Daueraus-  
schreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindli-  
chem Brotweichweizen auf 349 875 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission <sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/  
96 <sup>(4)</sup>, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe  
des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventions-  
stellen befindet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1323/98 der Kommission <sup>(5)</sup>  
wurde eine Dauerausreibung zur Ausfuhr von 249 996  
Tonnen Brotweichweizen im Besitz der deutschen Inter-  
ventionsstelle eröffnet. Deutschland hat die Kommission  
von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet,  
die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 99 879  
Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen  
Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr  
ausgeschriebene Menge Brotweichweizen ist auf 349 875  
Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge  
erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte,  
Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-

nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der  
Verordnung (EG) Nr. 1323/98 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1323/98 wird wie folgt geän-  
dert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge  
von 349 875 Tonnen Brotweichweizen, die nach allen  
Drittländern ausgeführt werden kann.

(2) Die Gebiete, in denen die 349 875 Tonnen Brot-  
weichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden  
Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. August 1998

*Für die Kommission*

Monika WULF-MATHIES

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

<sup>(4)</sup> ABl. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 183 vom 26. 6. 1998, S. 33.

## ANHANG

## „ANHANG I

*(in Tonnen)*

| Lagerort  | Menge   |
|---|---------|
| Schleswig-Holstein/Hamburg/<br>Niedersachsen/Bremen/<br>Nordrhein-Westfalen | 203 167 |
| Hessen/Rheinland-Pfalz/<br>Baden-Württemberg/Saarland/Bayern                | 85 314  |
| Berlin/Brandenburg/<br>Mecklenburg-Vorpommern                               | 20 463  |
| Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen  | 40 931“ |